47

Von Seiner Königlichen Majestät Westpreußischen Regierung als Consistorium wird dem Augustiner Kloster zu Conitz auf die Beschwerde desselben, daß die zu solchen gehörigen an den so genannten Mönchen See angränzenden Wiesen und Gärten, durch die Anstauung des Wassers in gedachtem See überschwemmt worden, und auf seinen diesfälligen Antrag hierdurch der Consens ertheilt, die Stadt Kämmerey zu Conitz in Foro competenti dahin zu belangen:

daß dieselbe das Wasser in dem Mönchen See so weit ablasse, daß die Wiesen und Gärten des Klosters abgewässert werden, daß auch die Kämmerey dem Kloster die durch die bisherige Ueberschwemmung entzogene Nutzung zu erstatten verurtheilt, und daß endlich dem Kloster die Fischerey in einem Theil des Mönchen-Sees zuerkannt werde.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Westpreußischen größerem Regierungs Insiegel, und der geordneten Unterschrift ausgefertiget.

Gegeben Marienwerder d. 11 Mertz 1803.

[illegible]

Consensus ad agendum

No 701.

Riedel